

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasverbrauchsanlage. 3 Behälter a 2,9 t inkl. Druckregelanlagen und Verdampfer am Standort Staßfurt (Master Builders Solutions Deutschland GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 23.05.2025 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom 25.02.2025 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfleißbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Prognose der Geräuschimmissionen erstellt durch deBAKOM GmbH vom 10.02.2025
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, Brandschutz und Explosionsschutzkonzept
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Weiterhin wurde folgende weitere Quelle in die UVP-Vorprüfung einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2025)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 05/2025)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Auswertung der Ergebnisse der Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma Master Builders Deutschland GmbH produziert am Standort Staßfurt flüssige und pulverförmige Zusatzstoffe für die Bauindustrie.

Es ist geplant westlich auf dem Betriebsgelände eine Flüssiggasanlage zu errichten und zu

betreiben. Die Anlage dient der Versorgung der Heizungsanlage und eines Dampfkessels. Die Flüssiggaslageranlage besteht aus insgesamt drei oberirdischen Flüssiggaslagerbehältern mit je 2,9 t Fassungsvermögen (Gesamtlagermenge: 8,7 t). Die Gasbehälter sind durch Rohrleitungen miteinander verbunden.

Die Entnahme von Flüssiggas erfolgt aus der Flüssigphase der Lagerbehälter. Das Flüssiggas wird über ein Tauchrohr den Behältern entnommen. Anschließend wird das Gas ungeregelt der Verdampferanlage zugeführt. Dort wird es unter Wärmezufuhr in den gasförmigen Zustand überführt. Anschließend wird das gasförmige Flüssiggas auf einen Druck von 2,5 bar geregelt. Das gasförmige Flüssiggas wird über eine Rohrleitung den Verbrauchern zugeführt.

Die Versorgung der Anlage erfolgt über Tankkraftwagen (TKW), welche über das öffentliche Straßennetz anfahren. Dazu wird wöchentlich im Durchschnitt ein TKW erwartet. Die Anlieferungen erfolgen ausschließlich zur Tagzeit. Sonntags, sowie zur Nachtzeit findet kein Lieferbetrieb statt.

Mit dem Vorhaben sind nur geringe Neuversiegelungen (ca. 45 m²) zur Errichtung der Behälterfundamente auf dem bereits großflächig versiegeltem Betriebsgelände erforderlich.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der geplanten Flüssiggasverbrauchsanlage gehört zur Stadt Staßfurt und befindet sich im Staßfurter Ortsteil Glöthe auf dem Betriebsgelände der Fa. Master Builders Solutions Deutschland GmbH.

Das Betriebsgelände ist weiträumig von Ackerflächen umgeben. In Richtung Nordosten reicht die Bebauung von Glöthe an das Betriebsgelände heran. Ca. 1,5 km östlich des Anlagenstandortes verläuft die A 14.

Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt.

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befindet sich kein Nationales Naturmonument. Es befindet sich kein Nationales Naturmonument innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Innerhalb des Suchraumes befindet sich kein Nationalpark.

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befindet sich keine Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

In beeinflussbarer Nähe des Anlagenstandortes sind keine Gebiete vorhanden, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Anlagenstandort befindet sich im Stadtgebiet von Staßfurt. Staßfurt ist als Zentraler Ort als Mittelzentrum im GIS LSA ausgewiesen.

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Staßfurt hervorrufen kann (siehe Ziffer 6).

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Suchraumes befinden sich in der Ortslage von Glöthe (nordöstlich der Anlage) im Abstand von ca. 700 bis 850 m folgende Baudenkmale:

- Grabmal
- Kirche
- Gutshof
- Bauernhof

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Denkmale verursachen kann (siehe Ziffer 6).

6. Auswertung der Ergebnisse der Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Von der Anlage werden keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen und Lärm ausgehen. In diesem Zusammenhang wird die Anlage entsprechend den geltenden Sicherheitsvorkehrungen errichtet und wiederkehrend geprüft, so dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung von Staßfurt und deren Einstufung als Zentraler Ort ausgehen werden.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Wie bereits beim Schutzgut „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte“ erläutert, sind mit dem Betrieb der geplanten Flüssiggasanlage keine Luftschadstoffemissionen und sonstige Erschütterungen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Baudenkmale nicht zu erwarten sind.